



Rheinland-Pfalz

DIE LANDESREGIERUNG



Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation

Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms
Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023

KIPKI-Hinweis an die Kommunen

Pflichtaufgabe zur Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben:

Das Beihilferecht ist zwingend einzuhalten. Die beihilferechtliche Prüfung ist von den Kommunen durchzuführen, zu dokumentieren und nachzuhalten. Das MKUEM behält sich das Recht vor, entsprechende Stichprobenprüfungen vorzunehmen.

Als Hilfestellung zum Beihilferecht wurde eine Handreichung erstellt. Diese ist u.a. über die Webseite https://kipki.rlp.de/fileadmin/kipki/PDF_Dateien/KIPKI-Handbuch_final.pdf zu finden oder alternativ auch in dem Antragsportal EF-RLP unter dem Reiter „Förderwissen“ in der Rubrik „KIPKI Gesetz und Hilfestellungen“ als Datei zum Download mit dem Namen „Beihilfehandbuch KIPKI“. Zudem gibt es zur weiterführenden Information darüber hinaus noch folgende Handreichung zum Beihilferecht:

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_3/EU-Beihilferecht/Handreichung_EU-Beihilferecht_RLP_Entwurf.PDF

Wie sich aus § 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (LG KIPKI) ergibt, werden Beihilfen im Rahmen des LG KIPKI nach den folgenden Vorgaben gewährt:

1. der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Reihe L vom 15.12.2023, Nachfolgeregelung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung oder ihrer Nachfolgeregelung,

2. der befristeten Beihilferegelungen zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) in ihrer jeweils geltenden Fassung,

3. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung oder ihrer Nachfolgeregelung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuweisungsempfänger die beihilferechtlichen Vorgaben zu prüfen hat und deren Einhaltung und Berücksichtigung als ihm übertragene Pflichtaufgabe auferlegt bekommt und die Erfüllung dieser Aufgabe sicherzustellen hat. Die Prüfung, Dokumentation, Nachweisführung und Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben liegt im Verantwortungsbereich des Zuweisungsempfängers.

Jedes Teilprojekt ist hinsichtlich seiner Beihilfenwirksamkeit vom Zuweisungsempfänger zu prüfen. Sofern das Teilprojekt als staatliche Beihilfe zu bewerten ist, sind seitens der Zuweisungsempfänger die entsprechenden Grundlagen De-minimis, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden: AGVO) etc. zu bemühen.

Sofern eine Beantragung/Bewilligung auf Basis der AGVO erfolgt, informiert der Zuweisungsgeber den Zuweisungsempfänger hiermit über die erfolgte Anerkennung des KIPKI-Gesetzes als AGVO-Beihilfenregelung. Hierdurch entfällt die ad-hoc Anmeldung durch die Zuweisungsempfänger, allerdings ist u.a. die jährliche Berichtspflicht nach Art. 11 Abs. 1 lit. b) AGVO und die Veröffentlichungspflicht von Einzelbeihilfen über 100.000 Euro gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank „TAM“ selbständig von dem Zuweisungsempfänger umzusetzen.